

**Satzung des Schulvereins zur Förderung der
Astrid-Lindgren-Schule e.V. vom 30. Oktober 2019**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Schulverein zur Förderung der Astrid-Lindgren-Schule". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Schulverein zur Förderung der Astrid-Lindgren-Schule e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen. Postanschrift ist die Astrid-Lindgren-Schule, Brandenburger Straße 26, 51377 Leverkusen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Astrid-Lindgren-Schule, Brandenburger Straße 26, 51377 Leverkusen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel zur Förderung sonstiger Bildungsaufgaben und Förderung pädagogischer Maßnahmen.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen oder eine andere Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Auch Personen, deren Kinder nicht an der ALS unterrichtet werden, können Mitglied des Schulvereins werden. Der Vorstand muss prüfen und genehmigen (Sorgfaltspflicht).
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet in der Regel beim Abgang des Kindes von der Astrid-Lindgren-Schule. Sie endet ebenfalls bei nicht Bezahlung des Beitrages bis zum Ende des Kalenderjahres.
- 3.3. Eintritt und Austritt haben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung endgültig. Eine Benachrichtigung des Aufnahmewilligen erfolgt nur bei Nichtaufnahme und zwar innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung. Zur Angabe von Gründen, die zur Nichtaufnahme führten, ist der Vorstand nicht verpflichtet.
- 3.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussmitteilung ist schriftlich, jedoch ohne Angabe von Gründen, die zum Ausschluss führten, vom Vorstand vorzunehmen.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeträge erhoben.
- 4.2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt werden. Im Regelfall bestimmt jedes Mitglied seinen Beitrag im Rahmen seiner Anmeldung.
- 4.3. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht, auch nach einmaliger Mahnung, nicht innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss (mit einfacher Mehrheit) ausgeschlossen werden.

§5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand des Vereins teilt sich auf in dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.
- 6.2. Für die ALS wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 7.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- 8.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§9 Kassenprüfung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 10.2. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

- 10.3.1. Entgegennahme des Jahresberichts
- 10.3.2. Entlastung des Vorstandes
- 10.3.3. Bei Bedarf: Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- 10.3.4. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
- 10.3.5. Wahl von Kassenprüfern
- 10.3.6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- 10.3.7. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes

10.4. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 2 BGB. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Kalendertage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden eingegangen sein.

10.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.6.1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder möglich.

§11 Versammlungsleiter, Protokollführer

11.1. Leiter der Mitgliederversammlung sind die Vorsitzenden des Vereins oder eine vom Vorstand beauftragte Person, die Mitglied sein muss.

11.2. Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in des Vereins oder eine vom Vorstand beauftragte Person, die Mitglied sein muss.

11.3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Leverkusen, 30.10.2019

Malte Kemp
1. Vorsitzender

Julia Thakran
2. Vorsitzende

Tanja Werberich-Panier
Kassenwart

Markus Niestroj
Protokollführer